

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/9 vom 27. September 2007

Sg Verwaltungsgericht, 2007-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2008_9

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/9 du 27 septembre 2007

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/9 del 27 settembre 2007

Regeste

Ausländerrecht, Art. 4 ANAG. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung einer 1952 geborenen Mazedonierin zur Uebersiedlung zu ihrer eingebürgerten Tochter in der Schweiz ist nicht ermessensmissbräuchlich, da eine schwere Erkrankung bzw. ein persönlicher Härtefall nicht nachgewiesen sind (Verwaltungsgericht, B 2008/9).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). X.Y. ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 7. Januar 2008 und deren Ergänzung vom 18. Februar 2008 wurden rechtzeitig eingereicht und enthalten einen Antrag sowie eine Sachdarstellung und eine Begründung (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten. In der Beschwerdeergänzung vom 18. Februar 2008 wurde ein Eventualbegehren gestellt, das Gesuch sei in befürwortendem Sinn an das Bundesamt für Migration zur Genehmigung weiterzuleiten. Streitgegenstand des angefochtenen Rekursentscheids war die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK hat und ob ihr im Rahmen des Ermessensspielraums nach Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (BS 1, 121 mit seither ergangenen Aenderungen; vgl. zur Anwendbarkeit dieses Erlasses unten E. 2.) eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 34 oder 36 BVO zu erteilen ist. Nicht Gegenstand des Rekursentscheids war demgegenüber die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 13 lit. f BVO wegen eines persönlichen Härtefalls; ein solcher wird auch in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Allerdings sind auch Gesuche nach Art. 34 und 36 BVO, wenn sie von der kantonalen Behörde zustimmend beurteilt werden, nach Art. 52 lit. b Ziff. 1 und 3 BVO dem Bundesamt für Migration zum definitiven Entscheid über die Bewilligung zu unterbreiten. Insoweit hat das Eventualbegehren gegenüber dem Hauptantrag keine wesentliche Bedeutung; eine Ueberweisung würde auch bei Gutheissung des Hauptantrags gestützt auf Art. 34 und 36 BVO erfolgen, und bei Abweisung des Hauptantrags wäre das Eventualbegehren gegenstandslos.

E. 2

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20, abgekürzt AuG) in Kraft. Gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, das bisherige Recht

anwendbar. Das Verfahren richtet sich dagegen nach dem neuen Recht (Abs. 2). Im vorliegenden Fall ist die Abweisung eines am 15. Mai 2007 gestellten Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung streitig. Das Gesuch wurde somit vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht, weshalb die Streitsache nach altem Recht, d.h. dem ANAG und den darauf gestützten Verordnungen, zu beurteilen ist.

E. 2.1

Nach Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Fest steht, dass die Tochter der Beschwerdeführerin über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Allein das Verwandtschaftsverhältnis vermag aber keinen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu begründen. Zutreffend ist zwar, dass sich der Schutzbereich von Art. 8 EMRK auch auf Personen ausserhalb der Kernfamilie erstrecken kann. Dies verschafft diesen Personen aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in die Schweiz (BGE 120 Ib 260 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann nur eine besondere Abhängigkeit von den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Verwandten einen solchen Anspruch begründen, wobei eine finanzielle Abhängigkeit nicht genügt. Eine solche Abhängigkeit ist beispielsweise bei behinderten erwachsenen Kindern gegeben. Allein das Alter und die Mittellosigkeit sowie das Fehlen von Verwandten in der Heimat oder der Wunsch nach Pflege familiärer Beziehungen vermögen eine besondere Abhängigkeit nicht zu begründen (vgl. statt vieler VerwGE B 2003/210 vom 19. Februar 2004 i.S. R.I. und VerwGE B 2006/185 vom 14. Dezember 2006 i.S. A.J. mit Hinweisen; BGE 120 Ib 260 f.; BGE 2A.187/2002 vom 6. August 2002, E. 1.3 und 2.3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung einer besonderen Abhängigkeit zur Tochter bzw. deren Familie ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend. Sie beruft sich auf das im Rekursverfahren eingereichte ärztliche Zeugnis vom 30. Oktober 2007 von Dr. med. A. In diesem Zeugnis werden als klinische Diagnosen eine mittelschwere bis schwere depressive Episode sowie eine Lymphknotenschwellung am Hals mit unklarer Ursache genannt. Es wird ausgeführt, bei der Beschwerdeführerin, die in letzter Zeit nicht in ärztlicher Betreuung gewesen sei, zeigten sich die klaren Zeichen einer mittelschweren bis sehr schweren Depression (gedrückte Stimmung, Freudlosigkeit, vermindertes Selbstwertgefühl, Antriebsverminderung, Appetithemmung, Schlaflosigkeit), jedoch, soweit in der Kürze prüfbar, ohne wahnhaftige Züge. Die Krankheit habe aktuell ein krisenhaftes Ausmass angenommen. Die Beschwerdeführerin lebe sozial völlig zurückgezogen und habe ausserhalb der engsten Familie keine Kontakte; sie verlasse die Wohnung nicht und liege meist den ganzen Tag im Bett. Gegenüber der Familie mache sie sich Selbstvorwürfe und zeige eine schwer pessimistische Grundstimmung; sie äussere gelegentlich konkrete Suizidgedanken. Die Erkrankung bestehe offenbar schon mehrere Jahre; die Beschwerdeführerin sei deswegen vor über fünf Jahren in ihrer Heimat in ärztlicher Behandlung gewesen. Bis vor ca. zwei Monaten sei ihr Zustand aber stabil gewesen. Ursache der Krankheit dürfte, wie meist, die Kumulation mehrerer Faktoren sein, durchgemachte Krankheiten, Tod des dominanten Ehemannes 2003, soziale Isolation in der Heimat, unsichere Lebensperspektive. Die konkreten Gründe müssten jedoch in einer Psychotherapie in Erfahrung gebracht werden. Im weiteren seien aktuell geschwollene

Lymphknoten am Hals gefunden worden, die einer weiteren Abklärung bedürften. Aufgrund der Dringlichkeit der Befunde müsse vor allem an ein Malignom (Krebserkrankung) gedacht und ein solches rasch gesucht werden. Aus medizinischer Sicht müssten einerseits eine psychotherapeutische Behandlung begonnen und andererseits eine körperliche Abklärung auf das Vorliegen einer Krebserkrankung durchgeführt werden. Beides sollte ohne Verzug geschehen. Diese Tatsache sei X.Y. bekannt. In der Beschwerde wird ausschliesslich auf dieses Arztzeugnis vom 30. Oktober 2007 verwiesen. Es wurde kein aktuelles Arztzeugnis eingereicht, obwohl in der Beschwerdeerklärung ausdrücklich festgehalten wurde, dass sich der Sachverhalt gegenüber dem Rekursentscheid wesentlich geändert habe. Worin diese Änderung in Bezug auf den Gesundheitszustand liegt, geht aus der Begründung der Beschwerde nicht hervor. Namentlich legt die Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung mit keinem Wort dar, ob sie die vom Arzt als notwendig bezeichneten Behandlungen und Abklärungen an die Hand genommen hat und was die zusätzlichen Untersuchungen ergaben. Im Arztzeugnis vom 30. Oktober 2007 wurde dringend auf die Abklärung der Lymphknotenschwellung hingewiesen. Dazu wird in der Beschwerdeergänzung lediglich festgehalten, Veränderungen an den Lymphknoten liessen das Vorhandensein eines Tumors vermuten und sollten schnellstmöglich näher abgeklärt werden. Seit der Erstellung des Arztzeugnisses sind bis zur Einreichung der Beschwerdeergänzung über drei Monate verstrichen. Trotz der Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Abklärung wird mit keinem Wort ausgeführt, ob eine solche durchgeführt wurde und was die Untersuchung ergab. Es werden auch keine Gründe angeführt, weshalb keine Untersuchungen gemacht und keine Behandlung vorgenommen wurde. Wie erwähnt, wurde die Beschwerdeführerin mit der Aufforderung zur Beschwerdeergänzung ausdrücklich auch eingeladen, Beweismittel einzureichen. Dennoch wurde kein aktuelles Arztzeugnis eingereicht. Es wurden keine substantiierten Darlegungen über den derzeitigen Gesundheitszustand sowie über die Gründe, weshalb weder weitere Untersuchungen noch eine Behandlung in die Wege geleitet wurden, gemacht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die depressive Verstimmung offenbar ohne weitere ärztliche Behandlung wieder abgeklungen ist und insbesondere auch keine Tumor- oder Krebserkrankung vorliegt. Der Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung, welche eine Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von der in der Schweiz lebenden Tochter zu begründen vermöchte, ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht hinreichend nachgewiesen oder glaubhaft gemacht. Zudem ist die Beschwerdeführerin erst rund 56 Jahre alt und damit noch nicht in einem Alter, in dem im Allgemeinen ein selbständiges Leben erheblich erschwert ist. Altersbedingte Gebrechen werden übrigens auch im Arztzeugnis nicht erwähnt. Finanzielle Unterstützung kann die Tochter der Beschwerdeführerin auch im Herkunftsland zukommen lassen. Eine besondere Abhängigkeit von der Tochter und deren Familie, welche gestützt auf Art. 8 EMRK einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung begründen könnte, besteht jedenfalls nicht. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 34 bzw. Art. 36 BVO im Ermessen der Verwaltung stand (Art. 4 ANAG). Dem Verwaltungsgericht ist es verwehrt, Entscheide der Verwaltungsbehörden im Bereich der Ermessensausübung zu prüfen. Es kann nur prüfen, ob die Vorinstanz ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat, als sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Beschwerdeführerin verweigerte (vgl. statt vieler GVP 1996 Nr. 9 und 1998 Nr. 22, 23 und 71).

E. 2.3

Ausländeramt und Vorinstanz stützten sich auf die Bestimmungen der BVO über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an nicht erwerbstätige Ausländer, insbesondere an Rentner (Art. 31 ff. BVO). Nach Art. 34 BVO kann Rentnern eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller älter als 55 Jahre ist (lit. a), enge Beziehungen zur Schweiz hat (lit. b), weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig ist (lit. c), den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in die Schweiz verlegt (lit. c) und die notwendigen finanziellen Mittel hat (lit. e). Anderen nicht erwerbstätigen Ausländern können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten (Art. 36 BVO). Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um typische Kann-Bestimmungen. Sie verschaffen einer Gesuchstellerin keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung, da die Verordnung keine Ansprüche statuieren kann, die nicht im formellen Gesetz verankert sind (BGE 122 I 46 mit Hinweisen). Ausserdem sieht Art. 37 BVO vor, dass die Kantone die Zulassung von nicht erwerbstätigen Ausländern an strengere Voraussetzungen knüpfen können, als sie in Art. 31 ff. BVO verankert sind. Das Verwaltungsgericht hat es in verschiedenen Urteilen als zulässig erachtet, dass von nicht erwerbstätigen Gesuchstellern bzw. deren in der Schweiz lebenden Verwandten hinreichende finanzielle Mittel verlangt werden dürfen, um die Gefahr einer künftigen Fürsorgeabhängigkeit der nachzuziehenden Person möglichst gering zu halten. Es entschied, der Nachweis von Einkünften von Fr. 100'000.-- und Vermögenswerten von Fr. 500'000.-- sei zulässig. Namentlich hat es das Verwaltungsgericht als rechtmässig qualifiziert, dass von den unterstützungswilligen Verwandten günstige Verhältnisse im Sinn der Vorschriften des ZGB über die Verwandtenunterstützung verlangt werden (vgl. VerwGE B 2001/118 vom 13. Dezember 2001 i.S. K.P., B 2002/15 und 2002/17 vom 19. März 2002 i.S. N.M. und i.S. H.M., B 2002/24 vom 18. April 2002 i.S. E. und A.M., B 2002/162 vom 6. Dezember 2002 i.S. E.L., B 2003/3 vom 24. April 2003 i.S. A.S.). In einem späteren Urteil wurden Einkünfte von mindestens Fr. 80'000.-- pro Jahr und ein Vermögen von mindestens Fr. 150'000.-- in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien als rechtmässige Voraussetzungen erachtet (VerwGE B 2003/210 vom 19. Februar 2004 i.S. R.I.). Vorliegend sind die Voraussetzungen nach Art. 34 BVO insoweit erfüllt, als die Gesuchstellerin älter als 55 Jahre ist, keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfte und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in die Schweiz verlegen will. Enge Beziehungen im Sinne von Art. 34 lit. b BVO gründen in regelmässigen Besuchen bei ihrer Tochter bzw. deren Familie in der Schweiz. Sie verfügt aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die Bestreitung eines Aufenthalts in der Schweiz. Die Tochter der Beschwerdeführerin und ihr Ehemann wurden für 2006 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 83'600.--, ohne steuerbares Vermögen, und für 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 115'900.--, ohne steuerbares Vermögen, veranlagt. Damit liegt das Einkommen über der Limite, wie sie für den Familiennachzug in der Praxis festgelegt ist. Allerdings ist der Schwiegersohn gegenüber der Beschwerdeführerin nicht unterstützungspflichtig, weshalb die Vorinstanz nur das Einkommen der Tochter von Fr. 61'767.-- für 2007 berücksichtigt hat. Zutreffend hielt die Vorinstanz weiter fest, dass eine lebenslange Verpflichtung des Schwiegersohnes zum Unterhalt der Beschwerdeführerin wohl gar nicht rechtlich bindend abgegeben werden kann. Wie es sich damit verhält, kann aber offen bleiben. Selbst bei genügenden finanziellen Mitteln besteht wie erwähnt kein Anspruch auf Familiennachzug betagter Verwandter. Die Beschwerdeführerin macht keine näheren Ausführungen zu ihren persönlichen Verhältnissen in Mazedonien. Sie lebte mit ihrem Ehemann in Tetovo. Der Ehemann starb im Jahr 2003. Nach ihren eigenen Angaben kehrte sie jeweils nach ihren

Besuchsaufenthalten in den Jahren 2005 und 2006 in der Schweiz wieder nach Mazedonien zurück. Somit verfügt sie dort über eine Wohnung oder ein Haus. Aufgrund der konkreten Umstände liegen keine persönlichen Verhältnisse vor, die eine gewisse Notwendigkeit einer Uebersiedlung in die Schweiz begründen. Würde eine solche Notwendigkeit bei der Beschwerdeführerin bejaht, wäre jeder alleinstehenden Person im Alter von 55 Jahren oder mehr die Uebersiedlung in die Schweiz zu gewähren, wenn die hier lebenden Kinder in finanziell einigermaßen gesicherten Verhältnissen leben. Bei älteren Personen ist aber erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass die Pflege und Betreuung nicht bis ans Lebensende von den Verwandten vorgenommen werden kann. Fallen Kosten für eine Heilbehandlung oder Heimunterbringung an, so genügt bei einer vierköpfigen Familie auch ein steuerbares Einkommen von deutlich über Fr. 100'000.-- nicht, um diese Kosten zu übernehmen. Hinzu kommt, dass nach den Angaben der Beschwerdeführerin auch deren Mutter, geb. 1923, in der Schweiz lebt. Dieser wurde offenbar eine Härtefallbewilligung erteilt (vgl. VerwGE B 2005/52 vom 10. Mai 2005 i.S. U.). Ob diese ebenfalls von ihrer Tochter unterstützt wird, legt sie nicht dar. Auch in diesem Punkt werden in der Beschwerde keine genauen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der Angehörigen gemacht. Wie erwähnt, liegen bei der Beschwerdeführerin in persönlicher Hinsicht keine Merkmale eines Härtefalls vor, und es sind keine erschwerenden persönlichen Umstände oder gar eine Pflegebedürftigkeit nachgewiesen. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Domizil in städtischen Verhältnissen. Finanzielle Unterstützung kann sie von ihrer Tochter auch dort empfangen. Zudem könnte ihr eine gewisse Unterstützung infolge altersbedingter Gebrechlichkeit seitens Dritter auch im Herkunftsland gewährt werden (vgl. BGE 2A.187/2002 vom 6. August 2002, E. 2.3, der eine über 70-jährige Person betraf). Auch die medizinische Abklärung und Versorgung bezüglich einer allfälligen Tumorerkrankung ist nach den Angaben in der Beschwerde in Mazedonien gewährleistet. Unter diesen Umständen ist die Abweisung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung trotz der zur Zeit ausreichenden finanziellen Mittel der Tochter und des Schwiegersohns nicht als Missbrauch oder Ueberschreitung des Ermessens zu qualifizieren. Wie erwähnt, begründet die Erfüllung der in Art. 34 und 36 BVO aufgestellten Kriterien keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

E. 2.4

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

V. R. W. Der

Präsident:

Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführerin (durch

Rechtsanwältin Dr. M.) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.